

BGB/HGB I

- I. B, ein mittelständischer Bauunternehmer, benötigt für ein Bauprojekt dringend 1,8 Millionen Euro. Er wendet sich an die mit ihm kooperierende Stadtparkasse S mit der Bitte um sofortige Bereitstellung eines Kredites.
Die Sparkasse weigert sich, einen sofort verfügbaren Kredit zu gewähren.
Mit welcher Begründung? Erläutern Sie alle damit zusammenhängenden Fragen.
- II. Die Heizöl-Vertriebs-Firma V hat mit der Bank B einen Vertrag über laufende Kreditierung geschlossen. Durch immer weiter gewährte Prolongierungen ist inzwischen eine Kreditsumme von 2,4 Millionen Euro angewachsen. Da B das Eigenkapital erhöhen muss, erwägt B, die anstehenden Forderungen an D zu verkaufen. Welche Rechtsgeschäfte sind dafür erforderlich?
- III. B ist Gläubiger des L mit einer Forderung von 200.000,- Euro, worüber B bereits einen Vollstreckungstitel hat. L wendet ein, dass sein Großkunde R ihm 300.000,- Euro schulde, aber nicht zahle.
Wie kann B vorgehen? Was wird das Vollstreckungsgericht tun?
- IV. Das Museum M in Melbourne beauftragt V, bei der Gemäldeversteigerung des Hauses H ein frühes Bild von Vermeer im eigenen Namen zu erwerben. Der veranschlagte Anschaffungspreis wird von M an V ausgehändigt.
Da das Bild versandfähig gemacht werden muss, verzögert sich die Absendung von V an M um einige Tage.
T hat als Gläubiger des H einen Vollstreckungstitel über 200.000,- Euro. Es erscheint der Gerichtsvollzieher bei V und befestigt auf Grund des Titels ein Siegel an dem Bild.
Darf er das? Kann M dagegen vorgehen? Was hätten M und V vorsorglich tun sollen?
Wie könnte T dann seinen Vollstreckungstitel nutzen?

V. Das Unternehmen U ist darauf aus, die an Schulden leidende P-GmbH zu übernehmen. W ist Geschäftsführer der P-GmbH und verhandelt mit U. Dabei stellt sich heraus, dass W bei Übernahme eine gehobene Position bei U übernehmen könnte. Um sich bei U zu empfehlen, nimmt W eine umfassende Wertberichtigung bei der Kapitalisierung des Sachvermögens nach unten vor, sodass der Gesamtwert der GmbH um 800.000,- Euro sinkt.

Nachdem U die P-GmbH übernommen hat, stellt der Hauptgläubiger Z der annähernd vermögenslosen GmbH die Manipulation des W fest. W erklärt, dass er lediglich die GmbH vertreten habe, Z solle sich an die GmbH halten.

Welche Möglichkeiten hat Z Ansprüche gegen W persönlich zu erheben?